

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen
zum Schutz der Geflügelbestände
wegen der Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogener aviärer Influenza, HPAI)
bei Wildvögeln**

Auf Grund von

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 sowie mit Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV),
- § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) und
- § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG)

erlässt das Landratsamt Sigmaringen folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Aufstallungspflicht:

- 1.1 Die Geflügelhalter haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen. Dies gilt für gewerbliche wie für private Haltungen und unabhängig von der Anzahl der Tiere. Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
- 1.2 Geflügel darf danach nur
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
- 1.3 Folgende Städte und Gemeinden (Gemarkungen) sind von der Aufstallungspflicht betroffen:
 - Krauchenwies Gemarkung Ablach, Bittelschieß, Ettisweiler, Göggingen, Hausen und Krauchenwies,
 - Mengen Gemarkung Ennetach, Mengen, Rosna und Rulfingen,
 - Ostrach Gemarkung Habsthal,
 - Scheer Gemarkung Scheer,
 - Sigmaringen Gemarkung Sigmaringen südlich der Donau und
 - Sigmaringendorf Gemarkung Sigmaringendorf.
- 1.4 Das Landratsamt Sigmaringen kann Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

- a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist,
- c) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird oder
- d) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

2. Bestandsregister:

- 2.1 Geflügelhalter im Landkreis Sigmaringen haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister einzutragen.
- 2.2 Wer mindestens 10 Stück Geflügel hält, hat zusätzlich je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes einzutragen.

3. Biosicherheitsmaßnahmen:

- 3.1 Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, ist untersagt.
- 3.2 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- 3.3 Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel (insbesondere für wildlebende Wasservögel und Rabenvögel) nicht zugänglich sind.
- 3.4 Die Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- 3.5 Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- 3.6 Ställe oder sonstige Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung (inkl. Stiefel) betreten werden.
- 3.7 Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen; d. h. zu entsorgen.
- 3.8 Es ist eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine zum Wechseln und Ablegen der Kleidung sowie zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- 3.9 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.10 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.11 Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.

- 3.12 Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
- 3.13 Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.14 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Veranstaltungsverbot:

Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel – außer Tauben – verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Gebiet des Landkreises Sigmaringen verboten.

5. Anordnung der Sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse besonders angeordnet, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind.

6. Geltungszeit / Öffentliche Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist befristet bis zum Ablauf des 13.06.2023 (4 Wochen nach Bekanntmachung), wenn keine Verlängerung der Laufzeit durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

II. Nebenbestimmungen / Hinweise:

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz, Gorheimer Allee 4, 72488 Sigmaringen anzuzeigen. Anzugeben sind der Name des Halters, seine Anschrift und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort bezogen auf die jeweilige Tierart. Dies gilt auch für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken vom 16.01.2023 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wird verwiesen.
3. Auf die Vorgaben von § 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. So hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) oder niedrigpathogener aviärer Influenza ausschließen zu lassen:
 - Bei Verlusten innerhalb eines Tages von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder von über 2 Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren,
 - bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 Prozent,
 - bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen

üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über fünf Prozent über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen, sie erfolgen dort in der Regel kostenfrei.

4. Hinweis zu Desinfektionsmitteln: Das Geflügelpest-Virus ist ein behülltes Virus und gehört zu den Influenza-A-Viren. Eine Liste von geeigneten Desinfektionsmitteln für Tierhaltungen sind auf der Internetseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. unter folgendem Link: <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800> zu finden.
5. Geflügelhalter/-innen haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung / Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen und täglich die Anzahl der verendeten Tiere sowie die Gesamtzahl der im Betrieb gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können zeitnah auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.
6. Die in Nr. 3 des verfügenden Teils getroffenen Regelungen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar; für die übrigen getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
7. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (das Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird; dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
8. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Sigmaringen – bei der Infotheke im Eingangsbereich, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen sowie auf der Homepage des Landkreises Sigmaringen (www.landkreis-sigmaringen.de) unter der Rubrik „Aktuelles, Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

9. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 14 Buchstabe b der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Am 8. Mai 2023 wurden mehrere tote Lachmöwen, sowie eine moribunde Lachmöwe an den Zielfinger Seen in Mengen-Zielfingen, im Bereich Vogelsee und Südsee 2, gefunden. Eine Lachmöwe wurde am Steidlesee in Krauchenwies, im Bereich des südlichen Ufers, tot aufgefunden. Insgesamt handelte es sich um acht Tiere.

Bei den zur Untersuchung gekommenen Tieren wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5, HPAI H5) vom Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf nachgewiesen. Das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), hat am 15. Mai 2023 die hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt.

Die aktuelle Risikoeinschätzung (Stand 14. April 2023) des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zum Auftreten von HPAIV H5N1 in Deutschland ist abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>. Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel wird bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt u. a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen.

In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten definiert. Hochempfindlich für das Virus sind neben wildlebenden Wasservögeln, Hühner und Puten auch anderes Geflügel wie Wachteln, Fasane, Perlhühner, Pfaue, Strauße, Gänse und Enten. Neben dem Bodensee als wildvogelreichstes Gebiet für Wasservögel in Baden-Württemberg sind infolge der Ausbreitungstendenz der Geflügelpest auch zahlreiche andere Gewässer bzw. Regionen als so genannte Risikogebiete auszuweisen, welche nicht mehr abgegrenzt werden können.

Dementsprechend stellte das Landratsamt Sigmaringen am 16. Mai 2023 den Ausbruch der Hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich fest.

An dem Fund-Ort (v. a. an den Zielfinger Baggerseen) befindet sich eine Brutkolonie der Lachmöwen mit ca. 150 Brutpaaren. Diese brütenden Lachmöwen sind erfahrungsgemäß standorttreu und haben nur einen begrenzten Aktionsradius. An der Donau sowie an den anderen Seen im Landkreis halten sich Lachmöwen eher selten auf.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – sog. „Geflügelpest-Verordnung“ (GeflPestSchV) in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechend Art. 55, 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich gem. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 um eine Seuche i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a. Zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Tierseuche erlässt die zuständige Behörde nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Geflügelpest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in den §§ 4 ff. neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) ist das Landratsamt Sigmaringen für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig.

Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) dar. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner die §§ 13 und 15 der Geflügelpest-Verordnung.

2. Rechtslage:

Gesetzliche Grundlagen sind:

- die Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit vom 09.03.2016 (ABl. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert am 01.12.2022 (ABl. EU L 310, S. 18),
- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. EU L 308, S. 21), geändert am 14.06.2022 (ABl. EU L 160, S. 30),
- das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Neufassung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852),
- die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Neufassung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17.12.2018 (BGBl. I S. 2664),
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkVO) in der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) sowie
- das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz) vom 19.06.2018 (GBl. S. 223).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Tierseuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 04.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161), ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die untere Tiergesundheitsbehörde des Landkreises Sigmaringen; d. h. der Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz / das Veterinäramt des Landratsamtes Sigmaringen, sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach §§ 1 und 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Baden-Württemberg (LVwVfG). Die im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion des wildlebenden Geflügels besteht das Risiko einer Erkrankung von gehaltenem Geflügel. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte zudem weitere erhebliche auch wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge, welche sich auch auf nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit auswirken könnten. Die angeordneten Maßnahmen in dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche möglichst frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, einer Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele gleich geeignetes Mittel ist nicht erkennbar; d. h. die gewählten Maßnahmen sind erforderlich. Die Maßnahmen sind zudem angemessen und führen nicht zu einem (z. B. persönlichen) Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zu dem Ziel steht. D. h. die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie die konkret auferlegten Regelungen sind in der Abwägung und in Anbetracht der benannten Gefahren insgesamt verhältnismäßig. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet, damit wird zusätzlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

- Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung der Viren auf Geflügel zu verhindern. Eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Anordnung der Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden werden kann. Erforderliche Maßnahme hierfür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch von Geflügelpest in einem Kreis oder angrenzenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Auch die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) ist zu berücksichtigen. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für die hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese Kriterien stehen in Einklang mit den Vorgaben des Artikels 79 Absatz 2 der Verordnung (EU)

2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung von Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

In Baden-Württemberg wurden die Risikogebiete gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen und der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten sowie zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die für die Übertragung von Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt.

Zusätzlich berücksichtigt worden sind die aufgrund festgestellter Ausbrüche der Geflügelpest in umliegenden Landkreisen geltenden Aufstallungspflichten z. B. Biberach, Bodensee und Konstanz.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in Mengen – Zielfingen, an den Zielfinger Seen und Krauchenwies – Steidlesee liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor. Dies wird durch die aktuelle Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt. In dem Gutachten des FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustellen. Aufgrund dieses Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Sigmaringen führt die Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass eine Aufstallung von Geflügel in den oben genannten Städten und Gemeinden / Gemarkungen im Landkreis Sigmaringen erforderlich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich, solche zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung in den oben genannten Städten und Gemeinden ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer sowie Futter und Einstreu und im Auslauf gehaltenes Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Im aktuellen Fall wurde das Geflügelpestvirus bei Lachmöwen nachgewiesen. Lachmöwen sind im Landkreis Sigmaringen überwiegend an den Zielfinger Baggerseen zu finden, die dort in einer Kolonie mit ca. 150 Paaren brüten und erfahrungsgemäß standorttreu sind.

Aufgrund der genannten Risikoeinschätzung des FLI, des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bezogen auf die Fund- bzw. Befund-Tiere und aufgrund der Verhaltensweisen dieser Vogelart (hier: Lachmöwen) sowie der mit diesen am Fundort zusammenlebenden weiteren Wild-Vogel-Arten hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Landkreis Sigmaringen im Umkreis von 5 km um die Fundorte aufzustellen. Dabei wurden die Gemeinden berücksichtigt, die sich in geographischer Nähe

zum Ausbruch bzw. im Bereich der betroffenen Seen befinden.

Unter Abwägung dieser Punkte werden die Zielfinger Seen (zunächst) in einem Radius von ca. 5 km „gepuffert“.

Von der Stallpflicht betroffen ist damit das Gebiet der folgenden Städte und Gemeinden (Gemarkung) im Landkreis Sigmaringen:

- Krauchenwies Gemarkung Ablach, Bittelschieß, Ettisweiler, Göggingen, Hausen und Krauchenwies,
- Mengen Gemarkung Ennetach, Mengen, Rosna und Rulfingen,
- Ostrach Gemarkung Habsthal,
- Scheer Gemarkung Scheer,
- Sigmaringen Gemarkung Sigmaringen südlich der Donau und
- Sigmaringendorf Gemarkung Sigmaringendorf.

Die Aufstallung ist geeignet, das Risiko von Übertragungen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Hausgeflügel zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 zu verhindern. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung zur Aufstallung ist zudem angemessen, da die (v. a. wirtschaftlichen) Nachteile für die betroffenen Tierhalter/-innen, die diese aufgrund der Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind, zumal für solche Fälle geeignete Ställe von den Tierhaltern vorzuhalten sind und das Gebot nur zeitlich befristet gilt. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung von Geflügel die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter/-innen. Zudem sind Ausnahmen von der Stallpflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und dem Vorbehalt weiterer Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z. B. bei Laufvögeln und Wassergeflügel).

- Zu Nummer 2:

Die Anordnung der ergänzenden Angaben im Betriebsregister ergänzt die Maßnahme in § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz.

Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen. Die so gewonnenen Daten können auf einen Seucheneintrag hinweisen und gegebenenfalls ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen. Infolge des aktuell bestehenden hohen Eintragsrisikos sind diese Aufzeichnungen auch bei kleineren Betrieben erforderlich und zumutbar. Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, ein Krankheitsgeschehen schnell zu erkennen, um die nach § 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

- Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren und beruht auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien

wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag von Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände oder die Verschleppung aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das das Eintragsrisiko in Geflügelhaltungen bzw. die Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch die Einhaltung solcher Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in Zeiten geringeren Infektionsrisikos nur für größere Betriebe mit über 1.000 Tieren, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese An-/Forderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle eines Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Restriktionen und die dann erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

- Zu Nummer 4:

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der ViehVerkV und ergänzt die präventive Aufstallung unter Ziffer 1 zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags.

Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Sigmaringen ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potenziell infizierten Tieren möglich ist.

- Zu Nummer 5:

Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 4 sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben danach gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Für die übrigen Anordnungen wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche sollen deshalb sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt ist. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das individuelle Interesse an einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung bis zum Abschluss des Rechtsschutzverfahrens mit Widerspruch, Klage,

- Zu Nummer 6:

Eine Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des aktuellen epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Eine öffentliche Bekanntmachung ist zudem durch § 7 Satz 2 TierGesAG vorgesehen. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

Nach §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 LVwVfG wird eine Allgemeinverfügung bei schriftlicher Bekanntgabe frühestens an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Im Landkreis Sigmaringen gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.2016. Demnach wird diese Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Sigmaringen verkündet. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Sigmaringen bei der Infotheke im Eingangsbereich, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Aufgrund von § 37 TierGesG bzw. der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen wiederhergestellt bzw. angeordnet werden. Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und / oder Klage angegriffen wird.

Sigmaringen, 16. Mai 2023


Claudia Wiese, Erste Landesbeamtin


Anlage:
Kartenausschnitt

Anlage zur Allgemeinverfügung: Übersicht Aufstallungszone (Stand: 16.05.2023)

